



*Mensch, Deine Bank!*

**Evangelische DarlehnsGenossenschaft eG**

## **Endgültige Bedingungen**

vom 02. Juli 2010

für

**EUR 20.000.000,00**  
**Evangelische DarlehnsGenossenschaft eG**  
**Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibung**  
**von 2010 / 2011 (Emission 51)**  
**ISIN DE000A1EMDF6**  
**WKN A1EMDF**

zum

**Basisprospekt für**

**unkündbare, festverzinsliche**  
**Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 02. September 2009**

## **WICHTIGE INFORMATION**

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) und gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Endgültigen Bedingungen für die Emission von EUR 20.000.000,00 Evangelische Darlehns-genossenschaft eG Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibung von 2010 / 2011 (Emission 51) (die „Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt für ungedeckte, festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen) vom 02. September 2009.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert, das lediglich die Endgültigen Bedingungen des Angebotes enthält. Es werden teilweise Angaben aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aber nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen.

Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den darin enthaltenen Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Bedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind bei der Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Herzog-Friedrich-Str. 45, 24103 Kiel kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite [www.edg-kiel.de](http://www.edg-kiel.de) eingesehen werden.

***Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Emittentin diese autorisiert hätte.***

## 1.1 Angebot

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen

Anleihetyp 2: unkündbare Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibungen (abgezinst).

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Verzinsung gemäß diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zum Emissionskurs von 99,29% öffentlich zur Zeichnung angeboten. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Dabei wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Der jeweils aktuelle Verkaufspreis kann bei der Emittentin erfragt werden.

Die Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin sind börsenfähig. Die Zulassung an einer Börse ist nicht geplant.

Der für den Kunden anfallende Zeichnungsbetrag ist valutagerecht einzuzahlen bzw. auf den entsprechenden Konten bereitzuhalten.

### 1.3.4 Finanzinformationen

Die geprüften Finanzinformationen der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG für die Jahre 2007 und 2008 bestehen aus dem Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrates, der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

## 3.1 Gegenstand des Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind die von der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG als "**Emittentin**" gegebene

Anleihetyp 2: unkündbare Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibungen (abgezinst).

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals nach den Emissionsbedingungen. Sie haben eine Laufzeit vom 02. Juli 2010 bis 01. Februar 2011.

## 3.2 Ausgabe der Schuldverschreibungen

Der Emissionstag der Schuldverschreibungen für die Schuldverschreibungen ist der 02. Juli 2010. Die Lieferung der verkauften Schuldverschreibungen erfolgt zum Valutadatum über Clearstream Banking AG, Frankfurt. Das Angebotsvolumen beträgt 20.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 Euro.

Mindestzeichnungsbetrag sind 1.000,00€ oder ein Vielfaches davon.  
Ein Zeichnungshöchstbetrag ist nicht vorgesehen.

Die Zeichner/ Käufer der Schuldverschreibungen erhalten von der Emittentin über die Deutsche WertpapierService Bank AG („**dwpbank**“) eine schriftliche Abrechnung aus der die Details der Höhe der Zuteilung und weitere wesentliche Details bezüglich der Emission hervorgehen.

Potentielle Investoren der Schuldverschreibungen sind Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland und Institutionelle Anleger.

## 6 Emissionsbedingungen

### 6.2 Anleihetyp 2: *unkündbare Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibungen (abgezinst)*

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

(1) Die Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin**“ genannt), begibt Nullkupon Inhaber-Teilschuldverschreibungen) von 2010/2011 - Emission 51 - ISIN: DE000A1EMDF6 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (in Worten Euro zwanzig Millionen) (nachfolgend die „**Anleihe**“ oder die „**Teilschuldverschreibungen**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihegläubiger**“ genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

#### § 2

##### Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Emissionsrendite beträgt **1,20%** per annum.

(3) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen vom Endfälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten actual/360, unadjusted Anwendung.

(5) Die Verjährungsfrist von Zinsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### § 3

##### Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 01. Februar 2011 („**Endfälligkeitstag**“), bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zu 100,00 % zurückgezahlt.

(2) Für die Zwecke des § 4 Absatz (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einer Teilschuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Teilschuldverschreibung.

(a) Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:

(I) 99,29% (der „**Referenzpreis**“), und

(II) dem Produkt aus 1,20% p. a. (jährlich kapitalisiert), dem Referenzpreis und der Anzahl der Tage vom (und einschließlich) 02. Juli 2010 bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden geteilt durch 360, unadjusted gemäß dem Divisor des Zinstagequotienten gemäß § 2.

Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite an dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen. Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 2 zu erfolgen.

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a) (II) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den nachstehenden Zeitpunkt ersetzt werden: der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Teilschuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

## **§ 4**

### **Kündigung**

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 3 definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder

neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

## **§ 5**

### **Zahlungen**

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ Bank AG, Frankfurt am Main, ("**Zahlstelle**") an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

## **§ 6**

### **Steuern**

Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Alle Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder anderer Abgaben, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach anwendbarem Recht abgeführt oder einbehalten werden müssen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge zum Ausgleich derartiger Abzüge oder Einbehalte verpflichtet.

## **§ 7**

### **Vorlegungsfrist/Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 8**

### **Status**

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der

Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

## **§ 10**

### **Schuldnerwechsel**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (I) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (II) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 3 definiert) zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

## **§ 11**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## **18 Namen, Adressen und Unterschriften**

### **Emittentin:**

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG  
Herzog-Friedrich-Straße 45  
24103 Kiel

### **Zahlstelle:**

DZ Bank AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60265 Frankfurt am Main

### **Hinterlegungsstelle:**

Clearstream Banking AG Frankfurt  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG  
Kiel, den 02. Juli 2010

gez. Ferchland  
Christian Ferchland

gez. Nachtigal  
ppa. Michael Nachtigal